

Verbot der Anbindehaltung? - Womit müssen betroffene Betriebe rechnen?

**Dr. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz**

Fachtagung für Milchviehhalter 2018

26.01.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Warum der Wandel nicht mehr aufzuhalten ist

Dr. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz

Fachtagung für Milchviehhalter 2018

26.01.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierwohl ist „en vogue“

- Mediale Präsenz
- Marketing Effekt
 - Bioprodukte
 - Labels...
- Großer Einfluss des Einzelhandels

- Gesellschaftlicher Konsens für mehr Tierwohl (WBA)
 - ↔ Entfremdung des Verbrauchers von Landwirtschaft und Tierhaltung
 - ↔ Produkte tierischer Herkunft sind billig wie nie



Tierhalterumfrage der DLG

- **Verbesserung der Tiergerechtheit** von Haltungssystemen
 - ca. 70 % LW sehr wichtig bis wichtig
- **Zulassungsverfahren** für Haltungssysteme zur Verbesserung des **Tierwohls**
 - ca. 50 % LW sehr wichtig bis wichtig



Tierwohl

Definition: Thöne-Reineke et al. (2017) 1200 Publikationen untersucht

→ **Tierwohl: Wohlbefinden und Tiergesundheit**

Wohlbefinden

- Subjektives Empfinden des physischen und psychischen Gleichgewichts mit sich und der Umwelt
- Ohne Schmerzen, Leiden oder Überforderung
- Befriedigung artspezifischer Haltungsbedürfnisse

Erfassung des Tierwohls

- Tierwohl-Indikatorensysteme: WelfareQuality, KTBL...



Bedeutung Tierschutz

In Europa

Lissaboner Vertrag seit 2007 (Art. 13 AEUV)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...

In Deutschland

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

- Umweltschutz
 - Sozialstaatprinzip
 - Europaziel
 - Aufgabe der Friedenssicherung
 - Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
- **Tierschutz = 6. Staatsziel**



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen Leben und **Wohlbefinden** zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund **Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügen.

- **Tier als Mitgeschöpf:** Wert des Tieres an sich
- **Schmerzen, Leiden, Schäden:** Orientierung an der Empfindungs-/Leidensfähigkeit der Tiere



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

§ 1 Satz 2 TierSchG

▪ Schmerzen

- Körperliche Schmerzen
- Evtl. mit Gewebeschädigung verknüpft

▪ Leiden

- Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die nicht vom Begriff Schmerz umfasst sind (z.B. Angst)
- Überschreitung schlichten Unbehagens
- Über unwesentliche Zeitspanne hinaus

▪ Schäden

- Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

§ 2 Nr. 1 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen** und **verhaltensgerecht unterbringen**,...

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine Einschränkung der angeborenen, arttypischen Verhaltensmuster



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

§ 2 Nr. 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
[...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden...

- **Bewegungseinschränkung:** nicht verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

§§ 3, 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV:

Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise [...], so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem **Stand der Technik** möglich ist...

- **Gefahrvermeidungsgebot**
- **Stand der Technik:** falls erprobte, tierschutzkonformere Alternative vorhanden, ist diese zu verwenden



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

Zusammengefasst

- Keine Mindestanforderungen für Rinder über 6 Monate
- **§ 2 TierSchG**
 - Angemessene Ernährung und Pflege
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Bewegungseinschränkung: nicht verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden
- **§§ 3, 4 TierSchNutztV**
 - Stand der Technik: erprobte Alternativen



Rechtsgrundlage Rinderhaltung

Empfehlungen, Gutachten, Leitlinien

- **Europaratsempfehlung für das Halten von Rindern (1988)**
- **KTBL Nationaler Bewertungsrahmen**
- **Niedersächsisches Ministerium (LAVES)**
 - Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung
 - Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige von Rindern Weidehaltung
- **TVT Merkblätter**
- **LAZBW Mutterkühe Freilandhaltung...**



Fakten Anbindehaltung



Anbindehaltung

- **Ganzjährige permanente** Anbindung
 - Ohne Auslauf
- **Ganzjährige zweitweise** Anbindung
 - Täglich mehrstündiger Auslauf
- **Saisonale** Anbindung
 - Wintermonaten: ständige Anbindung
 - Sommermonaten:
 - Täglicher Weidegang
 - Anbindung zum Melken und ggf. über Nacht



Fakten Anbindehaltung

▪ WBA Gutachten

- Jahr 2010 (Umfrage)
 - Nutzung der Anbindehaltung bei 65 % aller Milchviehhalter, 27 % der Milchkühe in Anbindung

▪ DBV

- 71,9 % der Milchkühe in D in Laufställen
- Einige Regionen: 50 % Milchviehhalter mit Anbindehaltung
- Jahr 2010
 - 1/4 der Milchkühe in Anbindung

▪ BLHV/LBV/MV (BW)

- Jede 4. bis 5. Kuh im Anbindestall

▪ Top Agrar (01/18)

- 2500 Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung in BW
- = 35 % aller Betriebe mit Milcherzeugung
 - **2/3 der Höfe mit permanenter Anbindung:** 50 000 Milchkühe, 15 % d. Milchkühe, Ø 20 Tiere
- LK Freiburg: > 50 % der Kühe angebunden, 18 000 Milchkühe



Positionen Anbindehaltung

▪ BLHV-/LBV-/MV-Position (2017)

- Anbindehaltung nicht zukunftsfähig
- Anbindehaltungen gesetzlich nicht zu beanstanden
- Kein **kurzfristig wirksam** werdendes Verbot der Anbindehaltung
 - Förderung für Haltungsumstellung
 - Beratung um Freilauflösungen anzubieten

▪ DBV-Position (2017)

- **Appell** zur Auseinandersetzung des Tierhalters weg von ganzjähriger Anbindehaltung
- Anbindehaltung entspricht grundsätzlich gesetzlichen Anforderungen
- Kein gesetzliches Verbot
 - „Strategie der positiven Reize“: Förderung, Beratung
 - Umstellung auf Laufställe
 - Kombination Anbindestall + Bewegung
 - Keine Befristung durch LEH



Fakten Anbindehaltung

■ Topagrar (2000)

- Viele Tiere aus der Anbindehaltung herausgewachsen
- Abnutzung der Haltungseinrichtungen
- Renovierungsstau
- „Auslaufmodell“

■ Stand 2018

- Jede 4. bis 5. Kuh im Anbindestall
- Erholung des Milchmarktes
- Hohe emotionale Bindung an den Betrieb



Entwicklung Anbindehaltung

AMK 03/2015

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ kein Beschluss

Bundesrat 11/2015

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

Bundesregierung 07/2016

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

BbT 04/2015

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

BTK 04/2015

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

Bundesrat 04/2016

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Beschluss

Thünen-Institut
Folgenabschätzung



Normalverhalten

Funktionskreis	Normalverhalten
Nahrungsaufnahmeverhalten	Wasseraufnahme: Saugtrinker, freie Wasseroberflächen, 50-150 l pro Tag, 20-30 l in 2-3 Min.
	Futteraufnahme: 4-7 h pro Tag im Stall 8-12 h pro Tag auf Weide
	Wiederkauen: 8-10 h pro Tag, überwiegend liegend
Fortbewegungsverhalten	Bis 13 km täglich
Ruheverhalten	~ 12 h pro Tag, Weichbodenlieger, Bauchseitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen, selten mit Körperkontakt



Normalverhalten

Funktionskreis	Normalverhalten
Komfortverhalten	Leck-/Kratz-/ und Scheuerbewegungen mit Zunge/Hörner/Klauen, Kopfschwung für entfernte Körperteile
Sozialverhalten	synchrones Fressen, Wiederkauen, Ruhen
	Distanztiere: 0,5-5 m Abstand
	Soziale Hierarchie, Individuelle Freundschaften, Gegenseitige Körperpflege
Fortpflanzungsverhalten	Zurückziehen von Herde für Geburt, Ablecken des frischgeborenen Kalb, Aufreiten



Auswirkungen Anbindung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlaflage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen eingengter Kuh
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Nahrungsaufnahmeverhalten	Kein Grasens
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Fortpflanzungsverhalten	Kein Aufreiten
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich













Haltungsmängel

Ruheverhalten	Kopfschwung unmöglich → Kein arttypisches Aufstehverhalten
	Keine oder defekte Gummimatten → Dekubitalstellen, Schleimbeutelentzündungen
Fortbewegungsverhalten	Starre Halsrahmen
Nahrungsaufnahmeverhalten	Ungeeignete Tränken
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung → Keine Eigenkörperpflege für entfernte Körperteile
	Harte Liegeflächen → Liegebeulen, Gelenkschäden...
	Enge, rutschige Liegeflächen; kurze Anbindung → Gelenkschäden, Ausgrätschen, Zitzenverletzung...
Fortpflanzungsverhalten	Keine Abkalbebox → Keine Separation von Herde, kein Ablecken des Kalbes







Schäden

- ungeeignete, zu enge Anbindung: Einschnürungen
Quetschungen der Haut
Eingewachsene Ketten
- Liegeschwielen, Hautverletzungen
- Schleimbeutel- und Sehnenscheidenentzündungen (Sprunggelenk)
- Stallklaue an VGM (wenig Abrieb)
- Rusterholzsche Sohlenballengeschwüre an HGM (Überbelastung)
- Zitzenverletzungen (zu wenig Platz, Gitterrost / Kante Mistgraben) → Euterentzündungen
- Euterentzündungen (unzureichende Wärmedämmung, Euter im Kot, Euter auf Gitterrost → Zugluft)
- Fehlbesamungen



Studie Landkreis Cloppenburg

- Projekt: Schwerpunktkontrollen von 53 Betrieben mit Rindern in Anbindehaltung
- 98 % Betriebe Kurzstände mit 1,45 m Liegeflächenlänge
- Häufig defekte Gummimatten, 5 Betriebe ohne Gummimatten
- 10 Betriebe keine Möglichkeit zum gleichzeitigen Abliegen
- 4 Betriebe mit starren Halsrahmen
- 5 Betriebe mit Technopathien aufgrund unsachgemäßer Anbindung
- Keine elastische Gummischürzen
- Mehrheit ohne Kranken- und Abkalbebuchten
- Alle Betriebe unzureichende Klauenpflege
- Betriebe mit defekten/keinen Gummimatten, zu kurzen Liegeflächen 100 % Liegeschäden
- 7 Betriebe mit ausgeprägten Schleimbeutelentzündungen



Studie Landkreis Cloppenburg

Ergebnisse der Kontrollen

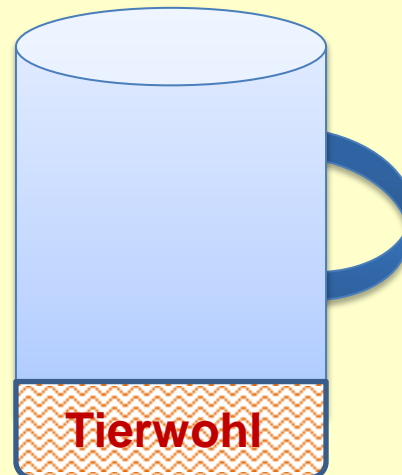
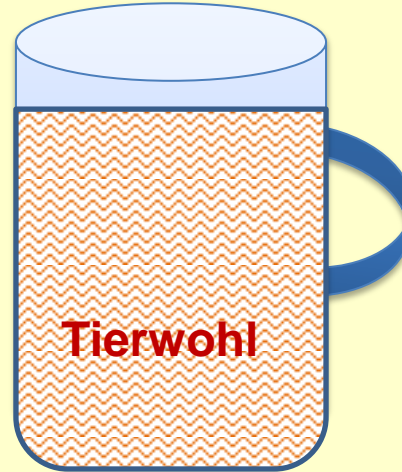
- 25 Betriebe Ordnungswidrigkeiten- und
Verwaltungsverfahren
- 2 Tierhaltungs- und Betreuungsverbote
- 1 Strafanzeige
- Keine Ausnahme für beengte Dorflage
 - Alle Betriebe mit permanenter Anbindung müssen
umstellen



Einfluss des Managements

Laufstall

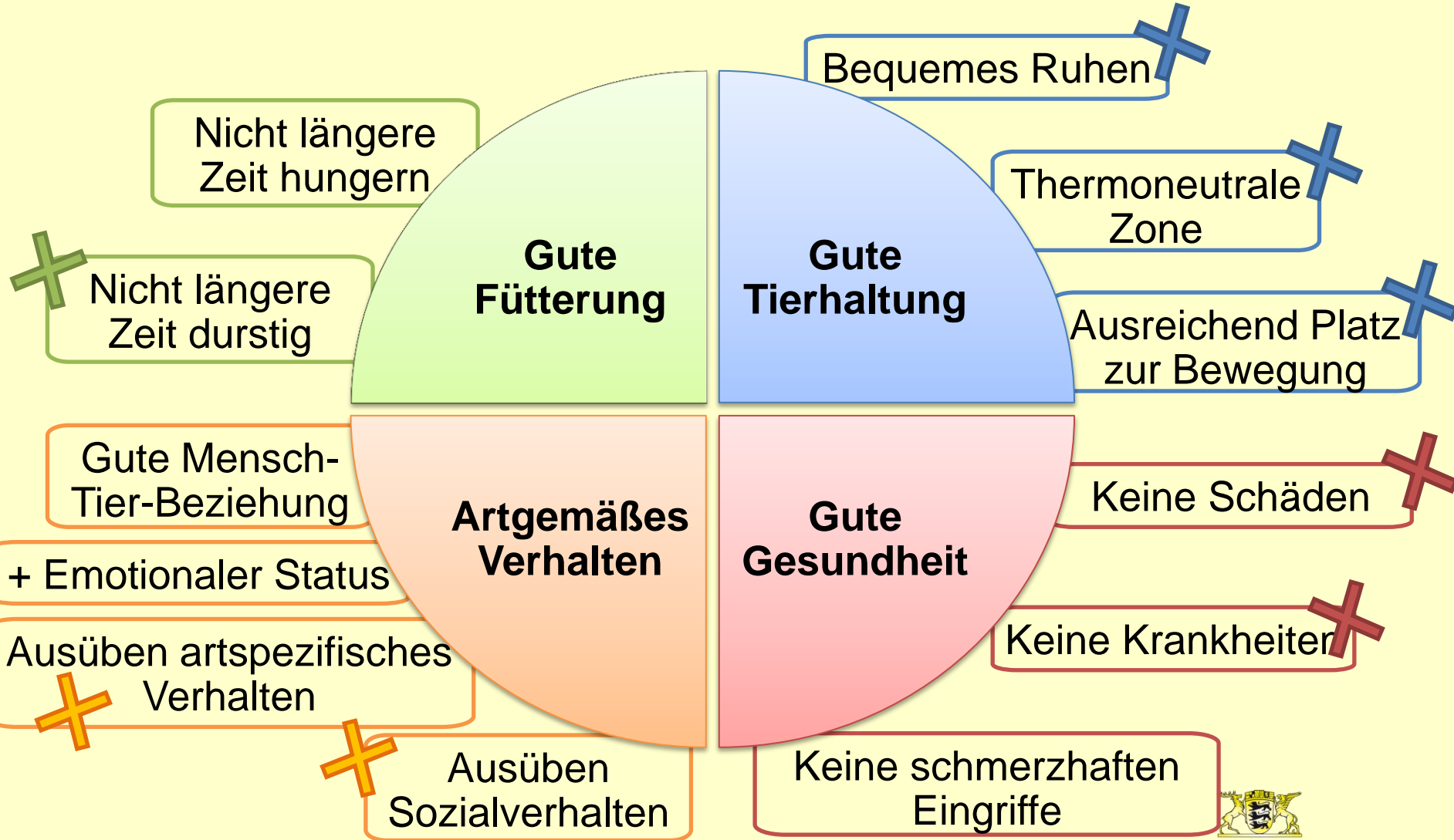
Anbindestall



KTBL Nationaler Bewertungsrahmen

Tierart	Funktionskreise des Verhaltens	Das Normalverhalten ist ...
Rind	Sozialverhalten	eingeschränkt ausführbar für: Sozialkontakt, da Anbindehaltung mit eingeschränktem Nachbarkontakt stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Gruppenbildung, da keine Gruppenhaltung Sozialstruktur, wegen permanenter Einzelhaltung
Produktionsrichtung	Fortbewegung	stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Gehen, Laufen, Rennen und Drehung, da permanente Fixierung
Milchviehhaltung	Ruhen und Schlafen	eingeschränkt ausführbar für: Abliegen/Aufstehen, wegen Fixierung und knapp ausreichendem Platzangebot störungsfreies Ruhen/Schlafen, da oft Behinderung durch Nachbartier Ruhe-/Schlafphase, wegen Behinderung durch Fixierung und eingeschränktem Platzangebot stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Liegeplatzwahl, weil nicht gegeben
Haltungsverfahren	Nahrungsaufnahme	eingeschränkt ausführbar für: Wasseraufnahme, wegen Durchflusstränke mit kleiner Wasseroberfläche stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Nahrungssuche, da kein Grasens auf Weide möglich
Mittellangstand	Ausscheidung	uneingeschränkt ausführbar
	Fortpflanzung	stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Aufspringen/Rindern, wegen Fixierung Separation zur Geburt, weil nicht gegeben Geburtsverhalten, wegen Fixierung mit Bewegungseinschränkung Mutter-Kind-Bindung, weil nicht gegeben
	Komfort	eingeschränkt ausführbar für: eigene Körperpflege, wegen Anbindung stark eingeschränkt/nicht ausführbar für: Körperpflege am Objekt, da keine entsprechenden Ersatzeinrichtungen vorhanden sind Thermoregulatorisches Verhalten/Abkühlung, wegen Fixierung am Tierplatz

Bewertung Anhand WQP-Kriterien



Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

▪ § 2 TierSchG

- nicht gegeben
 - Angemessene Tränkung und Pflege
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden

▪ § 3 TierSchNutzV


- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Rechtsprechung


Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen
in ganzjähriger Anbindehaltung



Anordnung Veterinäramt:
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz,
Beschwerde



Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt es
vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2 TierSchG

Lösungswege

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
- Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
- Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
 - Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Lösungswege Übergangszeit

Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

1. Neubauten: Anbindehaltung nicht zulässig
2. Nicht zulässig: Kurzstände mit $< 1,65$ m Liegefläche, Kurzstände ohne Gummimatte mit Einstreu, starre Halsrahmen
3. Vorhandene Anbindehaltung: Umbau in Laufställe
4. Falls Umbau unmöglich: täglicher Zugang zu Laufhof, in Sommermonaten Weidegang
5. Ausnahmen für beengte Dorflagen möglich



Lösungswege Übergangszeit

Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES)

Ausnahmen für Altbauten in beengten Dorflagen?

- In atypischen Ausnahmefällen zu rechtfertigen
- Voraussetzung
 - Keine haltungsbedingte Schäden
 - Dorflage führt zu fehlender Auslauffläche
 - Auslaufende Rinderhaltung
 - Nicht anzunehmen, wenn sie noch mehrere Jahre geführt werden soll
- Dorfrandlage: Aufwand unerheblich
- Ausnahme → derzeit Regel?



Lösungswege Übergangszeit

- Förderprogramme für betroffene Betriebe
 - Beratungsangebote z.Z. LKV BY
 - Umbaumaßnahmen
- Einrichtung eines Laufhofs oder Weidegang
- Einbau größerer Tränken
- Verbesserung des Stallklimas durch Belüftung
- Verbesserung Liegekomfort: mehr Einstreu und Matten
- Verbreiterung der Stände
- Elastische Krippenwand
- Erhöhung der Trogsohle
- Abkalbebox und Krankenbox



Ausblick in andere Länder

Schweiz

Art. 40 Abs. 1 Schweizer TSchV

Auslauf:

- 60 Tagen während der Vegetationsperiode
- 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode
- höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.
- Auslaufjournal einzutragen.

Dänemark

Verbot ab 2020



Ausblick in andere Länder

Österreich

§ 16 ÖTSchG

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

*(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an **mindestens 90 Tagen im Jahr** zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen....*



Ausblick in andere Länder

Österreich

1. TierhaltungsV Anlage 2 Nr. 2.2

*...Zwingende **rechtliche oder technische Gründe**, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:*

- 1. **Nicht-Vorhandensein** von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder*
- 2. **bauliche Gegebenheiten** am Betrieb oder*
- 3. **Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere**, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.*

.



Und was ist mit den Bullen?

